HISTORISCHE MONATSBLÄTTER

für die Provinz Posen

Jahrg. XIX | Posen, Juni/September 1918 | Nr. 6/9

Martell K., Zur Einrichtung des Obergerichts in Posen zu südpreussischer Zeit. S. 65. — Kohte J., Die Innung der Goldschmiede in Fraustadt. S. 72. — Wagner A. M., Der Plan einer Südpreuss. Monatsschrift. S. 77. — Literarische Mitteilungen S. 80. — Nachrichten S. 93. — Jahresbericht der Historischen Gesellschaft für den Netze-Distrikt für das Jahr 1917/18 S. 95. — Bekanntmachung S. 96.

Zur Einrichtung des Obergerichts in Posen zu südpreussischer Zeit.

Von

Karl Martell.

Am 23. Januar 1793 kam der Staatsvertrag zwischen Russland und Preussen zustande, nach welchem dieses, neben anderen Gebieten, die Woiwodschaften Gnesen, Posen, Kalisch erhalten sollte. Obwohl erst am 25. September der sog. stumme Reichstag von Grodno die Abtrennungen vom Körper der Republik genehmigte, war die Inbesitznahme schon längst erfolgt. Schon am 31. Januar hatte Feldmarschall Moellendorf die Stadt Posen besetzt. Für die Organisation des in Besitz zu nehmenden Landes waren schon vorher Vorbereitungen getroffen. Sie waren von dem Geiste geleitet, dass die Behörden-Organisationen wesentlich auf den preussischen Fuss gesetzt werden sollten. Die Organisation des südpreussischen Justizwesens, insbesondere die Einrichtung der notwendigen Justiz-Kollegien wurde dem schlesischen Justizminister v. Danckelman übertragen, der in seinem Immediatberichte vom 10. April 1793 vorschlug: in Ansehung der Grenzen der Jurisdiktionen zwischen den Regierungen und den Kriegs- und Domänen-Kammern es bei dem allgemeinen, nicht in Schlesien geltenden, Jurisdiktions-Reglement vom 19. Juni 1749 zu belassen.

Nach diesem stand den Regierungen[1]), den oberen Justizbehörden, nicht nur die Zivilgerichtsbarkeit zu. Sie hatten vielmehr noch die Verfügung in Landeshoheitssachen, Kirchen- und Schulangelegenheiten. In Schlesien waren dagegen die Landeshoheitssachen, die katholischen Kirchen- u. Schulsachen, insbesondere die Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der katholischen Kirche, den Kriegs- und Domänenkammern überwiesen, während die Verfügungen über die evangelischen Kirchen- und Schulsachen auch hier zur Zuständigkeit der Regierungen — Oberamtsregierungen — gehörten. Aus dieser Verschiedenheit zwischen der für Schlesien und für die übrigen Provinzen des preussischen Staates geltenden Zuständigkeit der Provinzialbehörden ergaben sich Unstimmigkeiten zwischen den höchsten Beamten über die den Provinzialbehörden in Südpreussen einzuräumenden Befugnisse. Sie fanden schliesslich ihre Erledigung in dem Reglement über die Verteilung der Geschäfte zwischen den südpreussischen Landeskollegien vom 15. Dezember 1793[2]). Es trug den von Schlesien her vertretenen Anschauungen insofern Rechnung, als eigentliche Justizsachen-Prozesse über Domänengüter aus deren Verpachtung, Streitigkeiten über Prästationen der Gutsuntertanen und der innerhalb der Domänen gelegenen sog. Freigüter den Kriegs- u. Domänenkammern zugewiesen wurden, bei denen für diese Angelegenheiten eine besondere Kammer-Justiz-Deputation eingerichtet wurde. Diese Deputation sollte aus einem für die Justiz mitvereideten Kammer-Präsidenten, zwei Assistenzräten und dem betreffenden Departementsrat bestehen. Zum Vorsteher wurde der Kammerdirektor Finke, zu Mitgliedern die Regierungsräte v. Goetze und v. Schmettau — diese also im Nebenamte — mit einem Jahresgehalte von 250 Tlr. bestellt. Auch für das Verfahren vor ihr galten die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung. Sie konnte ihre Tätigkeit am 3. Februar 1794 eröffnen.

---

[1]) Erst durch die Verordnung vom 26. Dezember 1908 über die verbesserte Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden wurde den Regierungen in Preussen die Bezeichnung Oberlandesgericht beigelegt. Diese Bezeichnung wurde zufolge der Verordnung vom 2. Januar 1849 mit dem eines Appellationsgerichts vertauscht. Durch das deutsche Gerichts-Verfassungsgesetz ist die Bezeichnung Oberlandesgericht wieder zu Ehren gekommen.

[2]) Bei den Vorarbeiten hierfür nahm der Grosskanzler v. Carmer — gestützt auf seine Mitarbeiter. die Geheimen Ober-Tribunalsräte Scholz, Koenen u. Suarez, — die Zuständigkeit, die den Regierungen in den anderen Provinzen gegeben war, auch für die in Südpreussen einzurichtenden Regierungen in Anspruch, während der Minister von Voss auf Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bedacht war. Das Reglement vom 15. Dezember 1793 stellt sich als ein Kompromiss dar. Näheres bei Meisner, Das Jahr 1793, Urkunden u. Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreussens. Posen 1895. S. 195 ff.

Die eigentliche Regierung, das Obergericht für die Woiwodschaften Posen und Gnesen, wurde in zwei Senate geteilt. Sie sollte mit einem Präsidenten, einem Direktor, der, wenn er von Adel war, Vizepräsident heissen sollte, und mit der erforderlichen Zahl von Räten besetzt werden. Zum Präsidenten wurde der Oberamtsregierungsdirektor Steudener in Breslau, zugleich unter Verleihung des Adels ernannt[1]). Zum Direktor wurde von Danckelmans Sohn, der Oberamtsregierungsrat in Glogau war, berufen. Das Gehalt der Präsidenten wurde auf 2000 Tlr., das des Vizepräsidenten auf 1400 Tlr. festgesetzt. Die Besetzung der Ratsstellen machte Schwierigkeiten. In Aussicht genommene Räte weigerten sich, nach dem in der Kultur zurückgebliebenen und teuren Posen sich versetzen zu lassen. Schliesslich kam es zur Anstellung der Regierungsräte Gruno und v. Clermont mit je 1200, v. Graevenitz[2]), v. Goetze, Doering, v. Schmettau, Hering und v. Koehler mit je 700 Tlr. Gehalt. Der Andrang der Geschäfte erforderte sehr schnell eine Vermehrung der Ratsstellen. Im Jahre 1795 waren 9, 1796 - 12, 1800 - 15, 1803 - 19 Regierungsräte und 8 Assessoren tätig. Die Gehälter waren nicht gleichmässig oder nach Altersstufen, vielmehr durch besondere Verfügungen, und zwar nach Massgabe der Zugehörigkeit der Räte zu einzelnen Nebenämtern, festgesetzt.

Die Geschäftsräume erhielt die Regierung auf dem bisherigen Grodgerichte, dem Schlosse, zu dessen Ausbau 7—8000 Tlr. ausgesetzt wurden. Eine besondere Abteilung der Regierung bildete die Kriminal-Deputation. Unter dem Vorsitze des Direktors, zunächst des Vizepräsidenten v. Danckelman, erkannte sie in Besetzung mit drei Regierungs- und fünf Kriminalräten in erster Instanz. Der II. Senat der Regierung bildete die Berufungsinstanz.

Eine besondere Abteilung der Regierung bildete das Pupillenkollegium unter dem Vorsitze des Präsidenten, später eines mit dem Vorsitze beauftragten Rates und 11 Mitgliedern. In anderer Zusammensetzung nahm sie die Hoheitsrechte des Staates gegenüber der evangelischen Kirche wahr. Zu solchen Sitzungen wurden auch Geistliche zugezogen.

---

[1]) Er hatte sich schon auf der Universität eng an Suarez angeschlossen, war dessen Freund geworden, als beide als Referendare bei der Oberamtsregierung in Breslau tätig waren. Beide waren stets miteinander in Verbindung geblieben. Steudener kaufte sich als Präsident der Regierung in Posen 1796 das kleine Gut Chyby bei Rokietnica. Er trat sein Amt Mai 1793 an und starb am 14. März 1803. Stoelzel, Suarez. S. 145 ff. 372. 422.

[2]) Ihm begegnen wir wieder im Jahre 1816 als Mitglied des Kammergerichts. Dort wird ihm nachgerühmt, er sei ein feinsinniger Kenner des polnischen und französischen Rechts. Holtze, Geschichte des Kammergerichts Bd. 4 S. 80, 84.

In Zivilsachen bildete der erste Senat die Berufungsinstanz gegen die Entscheidung der Untergerichte. Auch war der II. Senat, wenn die Sache ein Objekt unter 200 Tlr. betraf, die Revisionsinstanz. Für die eximierten Personen, d. h. die Königl. Beamten, den Adel, die Geistlichen war, den ständischen Anschauungen entsprechend, der I. Senat zuständig, während der II. Senat die Berufungsinstanz bildete. In dritter und letzter Instanz konnte das Geheime Ober-Tribunal in Berlin angerufen werden. Bei Objekten zwischen 100 bis 200 Tlr. stand es der von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch machenden Partei frei, die Entscheidung bei dem Senate einer anderen südpreussischen Regierung zu suchen. Im übrigen hatte die Regierung neben der Aufsicht über die Untergerichte des Bezirks die freiwillige Gerichtsbarkeit in Testamentssachen, die Recognition oder Verlautbarung der Verträge über Immobilien, wofern die Hypothekenbücher bei den Regierungen geführt wurden, was hinsichtlich der adligen Güter der Fall war. Die so nach den jetzt herrschenden Anschauungen überaus weite Zuständigkeit der Regierung zog eine Menge Hilfspersonal und alle diejenigen an, welche als Rechtsbeflissene sich für ein Amt bei der Regierung oder einem Untergerichte vorbilden wollten. Die Zahl der Referendare und Auskultatoren, Assessoren, welche sich zu Räten ausbilden wollten, Sekretäre und derjenigen, welche nur Unterrichter werden wollten, war unbestimmt. Es waren aber deren so viele, dass es bei Vakanzen niemals an geeigneten Subjekten fehlte [1]. Die Subalternen der Regierung bestanden in Sekretären, Registratoren, Kalkulatoren, Translatoren, daneben als Unterbeamte Kanzlisten und Boten. Die Regierung hatte zwei Kassen, die Depositalkasse und die Salarien- und Sportelkasse.

Gleich nach Einrichtung der Regierung und der Kriegs- und Domänenkammer waren beide Behörden bemüht, das in Südpreussen geltende polnische Recht zu ermitteln. Ein Mitglied der Kriegs- und Domänen-Kammer versuchte bei einem sog. Rechtsverständigen Auskunft zu holen. Das Ergebnis fiel nicht besonders aus. Berichtet [2] wurde, dass die Reichskonstitutionen die einzigen vorhandenen Gesetze und dass sie in 10 Bänden — volumina legum — zusammengestellt, geltendes Recht seien. Die Regierung teilte weiter der Kammer mit, dass es zu denselben einen 1789 in Warschau erschienenen Kommentar — des von Trzebicki — gebe, dessen Benutzung aber besonders erschwert sei. Die Konstitutionen seien seit dem 17. Jahrhundert nur in polnischer Sprache verfasst. Dann wurde noch das Werk

[1] Holsche, Geographie und Statistik West-, Süd-, Neu-Ostpreussens, Berlin 1804 Bd. II. S. 533.

[2] Kgl. Staatsarchiv zu Posen: S. P. Z. A VI 3.

von Ostrowski: Zivilrecht der polnischen Nation 1787 ermittelt, dessen Uebersetzung betrieben werden sollte[1]).

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts stand in Preussen unter dem Gesichtspunkte der Kodifikation des materiellen und des Prozessrechts. Die Träger dieses Gedankens, den der grosse König mit aller ihm innewohnenden Energie in die Tat umgesetzt sehen wollte, waren zunächst der Grosskanzler Cocceji, dann der Grosskanzler von Carmer und neben ihm der Obertribunalsrat Suarez. Der Entwurf des späteren Allg. Landrechts für die preussischen Staaten war erst nach Friedrichs Tode am 20. März 1791 vorläufig bekannt gemacht, die Einführung aber ausgesetzt. Auch sollte es nur als subsidiäre Rechtsquelle in Betracht kommen. Die Provinzialrechte sollten also in erster Linie zur Anwendung kommen. Es war mithin zunächst die Aufgabe zu ermitteln, was an solchen vorhanden war. Bis zur Sammlung des Provinzialrechts sollte, so verordnete das Edikt vom 28. März 1794, die von Anton Trzebicki herausgegebene Sammlung der polnischen Konstitutionen insofern als geltendes Recht zur Anwendung kommen, als diejenige Partei, die ihre Behauptung auf eine in dieser Sammlung vorhandene Konstitution gründete, die Präsumtion für sich haben solle[2]). Bei allen denjenigen Geschäften dagegen, bei denen es nicht auf besondere Provinzial-Konstitutionen, Gesetze und Rechte ankam, solle nach dem Allgemeinen Landrechte, als dem einzigen „jure communi et subsidiario in unseren Landen", geurteilt und entschieden werden.

Dieses selbst war unter dem 5. Februar 1794 als Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten mit Gesetzeskraft vom 1. Juni 1794 ab nach vielen Hemmungen und Wirrnissen[3]) eingeführt. Seine Einführung war wesentlich den verfallenen Rechtszuständen Südpreussens zu verdanken, die eine Kodifikation unumgänglich machten. Da das A. L. R. nur subsidiäre Geltung haben sollte, mussten die Provinzialgesetze gesammelt werden. Die Arbeit rückte nur langsam von der Stelle. Am 6. Januar 1804 berichtete die Regierung an das Generaldirektorium, dass der Regierungsrat v. Graevenitz, jetzt in Glogau, mit ihrer Sammlung und Redigierung betraut sei. Die diesem gestellte Aufgabe ist nie zu Ende geführt worden. Der Zusammenbruch des Staates 1806 und der Verlust der Provinz machten die Weiterführung der

---

1) Übersetzt von Broeker Bd. I 1797. Bd. II 1802.

2) Diese Autorität wurde der v. Trzebickischen Sammlung durch das Herzoglich Warschauische Edikt vom 10. Oktober 1809 entzogen. Vgl. v. Kamptz: Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuss. Monarchie. Berlin 1828 Bd. III S. 706 ff.

3) Meisner a. a. O. S. 364 ff. Stoelzel, Suarez S. 320 ff., Stoelzel, Preussens Rechts-Verwaltung, Rechtsverfassung Bd. II S. 320 ff. Borchart, Preuss. Staats- und Rechtsgeschichte S. 270.

Aufgabe übrig. Da die französische, im Herzogtum Warschau zur Einführung kommende Gesetzgebung, nicht so schonend, wie die preussische vorging, vielmehr den Provinzialgesetzen, sofern sie Materien betrafen, die im Code behandelt waren, jede Bedeutung genommen hatte, gab es bei Wiedereinführung des A. L. R. durch das Edikt vom 9. November 1817 Provinzialgesetze im wesentlichen nicht mehr. Das A. L. R. konnte deshalb nunmehr als prinzipale Rechtsquelle erklärt werden. Schon 1794 war man darauf bedacht, die Kenntnis des A. L. R. weiteren Kreisen zu vermitteln. Es wurde deshalb schon in dem Einführungspatente eine Übersetzung in Aussicht gestellt, aber nicht in polnischer, sondern in lateinischer Sprache. Sie war 1806 vollendet und erschien unter dem Titel: „Jus Borusso-Brandenburgicum commune". Die Mitglieder der Kriegs- und Domänen-Kammer wurden zur Anschaffung mit dem Bemerken aufgefordert, dass ein Exemplar 6 Tlr. koste.

Ganz glatt vollzog sich die Übernahme der preussischen Vorschriften über das Verfahren. Die Allg. Ger.-Ordnung wurde schon 1793 eingeführt. Mit Einführung der preuss. Hypothekenordnung durch Patent vom 28. Oktober 1793 und des A. L. R. konnte der wirre Rechtszustand auf dem Gebiete des Zivilrechts im wesentlichen als beseitigt gelten und eine sachgemässe Handhabung der Justiz eintreten. Auf dem Gebiete des Strafrechts war mit dem A. L. R. auch dessen 20. Titel des II. Teiles: „von Verbrechen und Strafen" zur Geltung gekommen. Für das Strafprozessverfahren kam die seit ihrem Erlasse zum Teil sehr wesentlich veränderte Kriminalordnung von 1707 in die Provinz, deren Unzulänglichkeit längst erkannt, und mit deren Umarbeitung der Gesetzgeber schon seit geraumer Zeit beschäftigt war. In Südpreussen wurde als erste Frucht dieser neu schaffenden Tätigkeit das Institut des Inquisitoriats am 10. April 1795 geschaffen. Nachdem es sich in der Praxis bewährt hatte, wie in dem Patente zur Einführung der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 besonders hervorgehoben wird, wurde es allgemeine Einrichtung für alle preussischen Provinzen. So in der Rechtsverfassung ausgerüstet, konnten die preuss. Justizbehörden, insbesondere die Regierung, ihre Tätigkeit beginnen und ausüben und zu ihrem Teile dazu beitragen, dass die Kultur im Lande gehoben wurde. Arbeit erwirbt Vertrauen. Die Einwohner schätzten sehr bald die Sicherheit der Rechtspflege, die Unbestechlichkeit der Richter. Mit ihnen war ins Land gezogen der Geist, den Friedrich der Grosse dem Justizwesen seiner Lande einzuhauchen verstanden hatte, der Geist der Sachlichkeit und Gerechtigkeit.

In voller Erkenntnis, dass das Kollegium seine Pflicht bis zum letzten Augenblicke zu tun habe, blieb es in der Stadt und

übte das Amt weiter aus, als nach der Schlacht von Jena die Insurrektion in Posen ausbrach, und französische Truppen Posen besetzten. Während die französische Kommandantur sich um den Fortgang der gerichtlichen Geschäfte nicht kümmerte, wie es übrigens ähnlich auch in Berlin der Fall war[1]), brachte in Posen das polnische Insurrektionskomitee durch Dekret vom 11. November 1806, unterzeichnet von Wybicki, v. Dombrowski, Krzyzanowski, die Zivilsachen zum Stillstande. Die Kriminalsachen wurden unter Leitung des Vizepräsidenten v. Goetze in deutscher Sprache noch bis zum 30. April 1807 weitergeführt[2]). Die Sitzungen dieses Senats hatten bis dahin ihren regelmässigen Fortgang, allerdings unter Zuziehung von polnischen Beisitzern, die von dem Verlaufe des Prozesses nichts verstanden und sich meist passiv verhielten, aber darauf drangen, als Mitunterzeichner auf den Reinschriften zu stehen. Im übrigen wurden die Registraturen am 14. November versiegelt und die Geschäfte dann von polnischen Kollegien übernommen, die sich Justizkammer nannten, aber von Gesetzen keine Kenntnisse hatten. Die Geschäfte kamen fast völlig zum Stillstande. Die preussischen Justizbeamten hielten tapfer aus trotz grösster Not und Entbehrungen und obgleich gerade sie ganz besonders mit Einquartierungen bedrückt wurden. Gehalt erhielten sie natürlich nicht. Trotz der schweren Zeitumstände verlor die preussische Regierung ihre Beamten in Posen nicht aus dem Auge. Der Vizepräsident v. Goetze erhielt einmal 150 Tlr. dann 300 Tlr. ausgezahlt, während für die übrigen Beamten 6000 Taler angewiesen wurden. Durch ihr Verweilen an ihrem bisherigen Amtssitze haben die Mitglieder der Regierung nicht wenig dazu beigetragen, unter den übrigen Beamten und den deutschen Einwohnern Mut und Hoffnung auf bessere Zeiten aufrecht zu erhalten. Im Gegensatze zu dem Verhalten der beiden Präsidenten der Regierung von Braunschweig[3]) und v. Goetze, stand das Verhalten des Präsidenten der Kriegs- und Domänenkammer von Koeller. Obwohl der Minister v. Voss ihn unter dem 24. Oktober zu mutigem Vertrauen und zum Handeln „nach den Umständen und nach eigener Einsicht“ aufgefordert hatte, konnte er sich zu eigenem Entschlusse nicht aufraffen. Während der Vizepräsident der Kammer Gruner zu möglichst langem Bleiben und nur dazu riet, für die Sicherheit der Kassen Sorge zu tragen, war von Koeller darauf bedacht, so bald als möglich abzureisen. Er tat dies dann auch, obwohl ihm v. Braunschweig, den er um seine Meinung befragte,

[1]) Holtze, Geschichte des Kammergerichts Bd. 4 S. 38.

[2]) Tagebuch des v. Goetze — Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Prov. Posen Bd. 21 S. 141, 214.

[3]) v. Braunschweig reiste erst am 19. Mai 1807, v. Goetze erst nach dem 20. August 1807 ab. (a. a. O. 205).

dringend dazu riet, seinem Beispiele zu folgen und auszuharren. Es kommt, so schrieb er am 30. Oktober dem ihn befragenden Vize-Präsidenten Gruner, jetzt nicht darauf an, dem König eine halbe oder ganze Million zu retten, sondern darauf, der Nation zu zeigen, dass der König unter keinen Umständen aufhöre, für ihr bestes zu sorgen, und dass die Nation unter keinen Umständen von den durch den König angestellten Staatsbehörden verlassen werden darf[1]). Das war ganz im altpreussischen Sinne gedacht und gehandelt.

Die Innung der Goldschmiede in Fraustadt.

Von

J. Kohte.

Ehemals, als das Kunsthandwerk nicht nur in den grossen, sondern auch in den mittleren Städten sesshaft war, bestand in Fraustadt eine Innung der Goldschmiede, über welche wir sowohl durch die Stempel der Geräte als auch durch die überkommenen Schriftstücke unterrichtet sind. Die Innung stand im Posener Lande an Bedeutung hinter denen von Posen und Lissa zurück, wie der Ueberblick der nachweisbaren Werke belehrt[2]). Aber da die Schriftbestände gerade aus der besten Zeit vollständig erhalten sind, so lernen wir die einzelnen Meister und ihr Leben in der Innung recht gut kennen. Vorhanden sind die Willkür der Innung, aufgenommen vor dem Fraustädter Rate am 20. Januar 1676 von der Hand des Stadtschreibers Johannes Redwitz, die Königliche Bestätigung vom 20. Juni 1681, dazu drei Bücher der Innung, eines die Aufnahme der Meister, zwei die Lehrjungen betreffend. Willkür und Bücher sind in deutscher Sprache geschrieben, jene in Pergament gebunden und umschlungen von einer Schnur, deren Enden von einem Siegel mit dem Abdruck des grossen Stadtwappens, der Krönung Mariä, zusammengehalten werden. Auf diesen Archivalien[3]) fusst die nachfolgende Darstellung.

Seit welcher Zeit Goldschmiede in Fraustadt tätig waren, ist nicht bekannt. Die prächtigen spätgotischen Kelche der katholischen Pfarrkirche wurden von auswärts, vermutlich aus Breslau bezogen[4]);

[1]) Sonderveröffentlichung der Historischen Gesellschaft f. d. Prov. Posen. Der Polenaufstand 1806/7 S. 24 u. Urkunde S. 22.

[2]) Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Posen Bd. I S. 108 u. 129. M. Rosenberg, Der Goldschmiede Merkzeichen. 2. Auflage, Frankfurt a. M. 1911, berücksichtigt Fraustadt unter Nr. 1379 bis 1382.

[3]) Staatsarchiv Posen, Dep. Fraustadt B 102, D 301 - 303.

[4]) Der Kelch vom Jahre 1486, Kunstdenkmäler der Provinz Posen Bd. III Taf. II, einer der allerbesten seiner Art, ohne Angabe seines Verfertigers, entstand an einem Hauptorte der Goldschmiedekunst, als welcher Breslau mit seiner bis in das 13. Jahrhundert zurückreichenden Innung

eine einheimische Arbeit ist vielleicht der Kelch von 1595 in Heiersdorf. Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hören wir Namen von Fraustädter Goldschmieden und begegnen auch Werken derselben. Damals hatte Fraustadt infolge der Wirren des dreissigjährigen Krieges neuen Zuzug aus Deutschland erhalten; um 1633 wurde die Neustadt angelegt, deren Handwerker in die Zünfte der Altstadt zugelassen wurden[1]). So war Anlass gegeben, für den erweiterten Kreis auch der Goldschmiede einen festen Zusammenschluss zu gewinnen und 1676 die Innung zu begründen. Die Willkür wurde von vier Meistern vorgelegt, welche auch im Meisterbuche als die Fundatores des löblichen Mittels genannt werden, Matthäus Darmopich, Benedikt Kronseel, Johann George Klembt, George Tschirske. Die beiden erstgenannten wurden, wie der Stadtschreiber am 21. Februar desselben Jahres nachtrug, als Aelteste bestätigt. Die Satzungen umfassen 19 Artikel, welche sich im allgemeinen an die Ordnungen der Goldschmiede-Innungen der grossen reichsdeutschen Städte anlehnen, ohne die Einzelheiten in gleich gründlicher Weise zu wiederholen, und es versteht sich, dass den Meistern des kleinen Fraustadt jenen gegenüber manche Erleichterungen zugestanden waren[2]). Wer in die Zunft eintreten wollte, musste mit wenigstens zehn Lehr- und Wanderjahren bei der Kunst gewesen sein. Als Lehrjunge hatte er sich auf sechs oder fünf Jahre bei einem Meister der Innung einschreiben zu lassen, doch konnte die Zeit auch auf vier Jahre ermässigt werden. Ueber die Wanderzeit ist nichts gesagt. Der Geselle hatte zwei Jahre bei einem Meister zu arbeiten und das Meisterstück, wie sich aus den Bemerkungen des Meisterbuches ergibt, binnen zwölf Wochen im Hause des Aeltesten zu fertigen. War das Meisterstück, welches aus einem Kelch mit einer Kappe,

---

in Betracht kommen kann; allerdings fehlt es bisher an ausreichenden Vergleichstücken. Der Kelch von 1517, ein Geschenk des um seine Vaterstadt Fraustadt verdienten Breslauer Domherrn Lamprecht, trägt auf der Unterseite die Marke H, welche, sonst nur noch einmal bekannt, neuerdings als die des Meisters Andreas Heidecker in Breslau gedeutet worden ist. Dieser, dort zwischen 1509 und 1533 nachweisbar, scheint nach seinen Leistungen der bedeutendste der Breslauer Goldschmiede jener Zeit gewesen zu sein. Der städtische Stempel wurde in Breslau 1539 eingeführt. Der dem Heidecker zugeschriebene Kelch, Kunstdenkmäler der Provinz Posen Bd. III Abb. 120, wurde gewürdigt und wiedergegeben: E. Hintze u. K. Masner, Goldschmiedearbeiten Schlesiens, Breslau 1911 Fol. Taf XX.

[1]) Wuttke, Städtebuch des Landes Posen S. 304.

[2]) Zum Vergleiche sind besonders die trefflichen archivalischen Veröffentlichungen betreffend die Innungen von Berlin und Breslau zu beachten. In Berlin wurde die Ordnung von 1555 bei einer Zahl von 23 Meistern erlassen. F. Sarre, Die Berliner Goldschmiede-Zunft, Berlin 1895. E. Hintze, Die Breslauer Goldschmiede, Breslau 1906

einem Siegel und einem Ring bestand, als richtig befunden worden, so hatte er die Meisterkollation oder dreissig Gulden in die Lade zu geben. Eheliche Abkunft und ehrliches Geschlecht waren Bedingungen für den Lehrjungen und künftigen Meister wie auch für dessen Frau. Die Gebühren, und zwar sowohl die einmaligen als auch die laufenden vierteljährlichen, waren festgesetzt, teils in Reichstalern, teils in polnischen Gulden, ebenso die an den Aeltesten und den Meister zu zahlenden Entschädigungen; der Sohn eines Meisters oder der Fremde, der die Witwe oder Tochter eines Meisters heiratete, zahlte ermässigte Gebühren. Eine von den grossen Innungen abweichende Bestimmung enthielt Artikel 5, der Meistern anderer Städte, die persönlichen Ausweise vorausgezetzt, gestattete, gegen eine einmalige und eine laufende Gebühr sich in die Fraustädter Innung einzukaufen; wollte ein solcher ein Possessionat erwerben, worunter vermutlich Haus und Werkstatt zu verstehen ist, so durfte er sich wegen der Jahre der Ausbildung mit der Zunft vergleichen, hatte wie sonst aber das Meisterstück zu fertigen und die Kollation zu geben. Von dieser Erlaubnis machten besonders die Goldschmiede des benachbarten Glogau Gebrauch. Alle Vierteljahre trat die Zunft zusammen und konnte auf Antrag auch ausser der Zeit berufen werden. Zwölflötiges Silber wurde verarbeitet[1]), auf welches nach richtiger Befindung der Oberälteste das Stadtzeichen schlagen sollte; Angaben über die Stempelung sind in der Willkür nicht enthalten, doch geben die Geräte Auskunft. Als städtischer Stempel wurde das kleine Stadtwappen, das Jagellonen-Kreuz, verwendet; der Gebrauch des städtischen und des Meisterstempels schwankte. Wurde einem Meister das Metall, Gold oder Silber, vom Besteller übergeben, so hatte er darüber Nachweis zu führen. Gewisse Arbeitslöhne waren festgesetzt. Verlorene oder gefundene Sachen anzunehmen war verboten. Kein Meister sollte die Gesellen eines anderen abspenstig machen oder Aufträge eines anderen an sich bringen oder sie einer anderen Stadt zuführen. Fremde Goldschmiede durften nur auf den Jahrmärkten ihre Waren feilhalten; vor Störern und Pfuschern, d. h. solchen, die sich nicht einer Innung angeschlossen hatten, wurde gewarnt. Gürtler durften zu ihren Arbeiten kein Gold oder Silber verwenden. Gegen Verfehlungen waren Strafen vorgesehen. Starb ein Meister, so hatte die Zunft an seinem Begräbnis teilzunehmen.

Der erste bisher aus Fraustadt bekannt gewordene Goldschmied ist Hans Jordan, der sich 1630 als Verfertiger eines Kelches der evangelischen Kirche in Waschke (Kreis Rawitsch)

[1]) Auf 16 Lot Gewicht entfielen 12 Lot Silber und 4 Lot Kupfer. In den grossen Städten war 13 und 14 lötiges Silber gebräuchlich, in Breslau auch 12 lötiges Silber seit 1677 zugelassen.

nennt. Nach der Mitte desselben Jahrhunderts ist ein Goldschmied M. R. aus Fraustadt in seinen Stempeln nachweisbar[1]). 1652 wird Johannes Darmopich, aurifaber de Wschowa, in Posen als Bürger aufgenommen[2]). Der Fraustädter Bürger und Goldarbeiter Jürgen Richter wird 1669, als sein Sohn als Lehrjunge des Meisters Klempt eingeschrieben wurde, als verstorben erwähnt. Matthäus Darmopich, vermutlich ein jüngerer Bruder des vorgenannten Johannes, und Benedikt Kronseel werden bei Beschäftigung der Lehrjungen von 1660 bis gegen 1685 genannt. Beide gehören zu den Gründern der Innung, zusammen mit Johann George Klembt und George Tschirske; letzterer war 1692 verstorben, als sein Sohn sich zum Meisterstück meldete. Zu den Gründern der Innung traten, wie es im Meisterbuche heisst, nach etlichen Jahren Johann Richter und Christoph Küche hinzu, die bis gegen die Wende des Jahrhunderts nachweisbar sind. 1688 kaufte sich Andreas Mayer aus Gross-Glogau ein. Am 9. Februar 1693 wurden Christoph Ober, der 1676 bis 79 bei Matthäus Darmopich gelernt und sich 1686 als Gesell angesagt hatte, und mit ihm Johann George Tschirske, der Sohn eines der Gründer, nach gefertigtem Meisterstück und gegebener Kollation als Meister zugelassen. Von letzterem ist ein auf besondere Bestellung gearbeiteter, trefflicher Kelch vom Jahre 1700 in der katholischen Pfarrkirche in Alt-Bialtsch (Kreis Schmiegel) vorhanden. Christian Zeller (Zöller), der bei Klembt 1678 bis 83 gelernt hatte, fertigte das Meisterstück vom 22. Mai bis 1. September 1693 und wurde darauf als tüchtiger Meister erkannt; auf ihn sind mehrere kirchliche Geräte mit dem Stempel C. Z. aus den Jahren 1710 bis 24 zurückzuführen.

Am 27. Dezember 1694 kauften sich Daniel Fothe, Johann David und Tobias Weller, possessionierte Goldschmiede aus Gross-Glogau, ein, desgleichen 1695 Samuel Klössel, 1698 Christoph Weise, 1699 Gottfried Hancke ebendaher, 1701 Christian Hüsse aus Beuthen (an der Oder), dem dieselben Beneficia wie den Glogauer Goldschmieden gewährt wurden. Johann Jakob Cundisius, der während seiner Lehrzeit von 1682 bis 86 in Fraustadt bei Johann Richter eingeschrieben war, verglich sich am 24. August 1711 als Bürger und Goldschmied in Lauban, fertigte das in der Willkür vorgeschriebene Meisterstück und erlangte am 6. Dezember die Meisterschaft. Kaspar Marquart, der 1704 von Christian Hüsse freigesprochen worden war, verglich sich als gewesener Goldschmied zu Gross-Glogau ebenfalls am 24. August 1711, arbeitete ein Jahr bei

---

[1]) Werke desselben aus Sammlungen in Wien und Moskau nennt Rosenberg 2. Auflage unter Nr. 1381.

[2]) Staatsarchiv Posen, Dep. Posen, Bürgeraufnahmen, Nr. 247 des von A. Warschauer gefertigten Verzeichnisses.

Christian Zeller, nahm am 24. August 1712 das Meisterstück auf und wurde am 8. Dezember desselben Jahres als Meister erkannt. So stand die Fraustädter Innung in diesen, ihren besten Jahren in regem Austausch mit den benachbarten reichsdeutschen Landschaften und erhielt sich durch den Zuzug von dorther.

Johann Jakob Cundisius liess 1708 seinen Sohn Johann Gottlob Cundisius einschreiben; 1720 meldete sich dieser, als Geselle das Meisterstück zu machen und wurde, nachdem er es beim älteren Christian Zeller gefertigt, als Meister zugelassen. Christian Zeller der Jüngere wurde 1728, Johann Christian Cundisius, der ältere Sohn des Johann Jakob Cundisius, und Gottfried Benjamin Zeller, der jüngste Sohn des Christian Zeller, wurden 1733 Meister; stets waren die Söhne der Meister bei den Vätern eingeschrieben und wurden von ihnen von den Lehrjahren losgesprochen. Von Gottfried Benjamin Zeller besitzt die katholische Pfarrkirche in Fraustadt einen Kelch vom Jahre 1735. Die in einheitlicher Schrift verfassten Angaben des Meisterbuches brechen hier ab. Noch meldet ein späterer Eintrag, dass der Gesell Friedrich Wilhelm Powalsky sich 1765 zum Meisterstück gemeldet, dieses 1766 gebracht habe, als Meister erkannt worden sei und die Meisterkollation gegeben habe, dazu, wie es ständig heisst, Gott ihm Glück, Heil und Segen gebe. Damit hören die Nachrichten auf.

In den Büchern werden auch mehrere Gesellen und Lehrjungen genannt, welche nicht zur Meisterwürde aufstiegen. 1660 bis 65 waren die Lehrjungen Hans Fischer und Friedrich Scholtz eingeschrieben. Benjamin Wiessner war 1672 bis 78 Lehrjunge bei Klembt und sagte sich 1690 als Gesell an. Benjamin Klössel, ein Bruder des Meisters Samuel Klössel, wurde 1695 eingeschrieben und meldete sich als Gesell 1707 zum Meisterstück; weitere Angaben über ihn fehlen. Johann Gottlieb Richter aus Krakau, wie bei seiner Freisprechung gesagt wird, war 1702 bis 07 bei seinem Vater Johann Richter eingeschrieben. Der vorgenannte Meister Christian Weisse, nunmehr Bürger und Goldarbeiter zu Halle in Sachsen, beantragte 1702, schriftlich seinen Lehrjungen Michael Tobias frei zu sprechen, was auch geschah. Johann Jakob Cundisius, der jüngere Sohn des gleichnamigen Meisters, war 1720 bis 25 eingeschrieben. Karl Gottfried Haase, aus Schlichtingsheim bei Fraustadt, war 1738 bis 43 bei Meister Johann Christian Cundisius, dessen Sohn Johann Gottlob Cundisius 1752 bis 57 eingeschrieben.

Dass die Bücher nicht weitergeführt wurden, geschah vermutlich aus einer gewissen Nachlässigkeit; denn die Innung dauerte weiter, wenngleich die Zahl der Mitglieder sich auf einige wenige verringert haben mag, und der städtische Stempel in der zweiten

Hälfte des 18. Jahrhunderts von den Geräten verschwindet. Die Willkür wurde dem Vertreter der in Fraustadt tagenden Kommission der guten Ordnung verlegt, Joseph von Brudzewo Mielżyński, der am 14. Januar 1780 darüber seinen Vermerk nachtrug. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts sind einige Arbeiten von Fraustädter Goldschmieden an der Hand der Stempel nachweisbar; so ist eine Königskette der Schützengilde das Werk eines ortsangesessenen Meisters T. K. vom Jahre 1851[1]). Danach scheint die Innung sich aufgelöst zu haben.

Der Plan einer südpreuss. Monatschrift[2]).

Von

Albert Malte Wagner (Warschau).

Im Warschauer Haupt-Archiv befindet sich unter den „Polizei-Sachen“ (Generalia 135 A) die „Instruktion wegen einer in Posen herausgegebenen Süd-Preussischen Monatschrift,“ die uns gerade heute, wo ähnliche Bestrebungen im besetzten östlichen Gebiete im Gange sind, besonders interessieren.

Unter dem 28. September 1797 richtete der Geheimrat von Goldbeck an den Minister von Schroetter ein Schreiben, in dem er den Plan zur Herausgabe einer Monatschrift für die Einwohner der neu-erworbenen polnischen Provinzen auseinandersetzt und die nähere Instruktion hinzufügt. Der Plan war schon einige Jahre vorher gefasst worden. Verschiedene Schwierigkeiten hatten sich der Ausführung aber entgegengestellt, namentlich hatten sich in Südpreussen nicht genügend Abonnenten gefunden, die in der Lage gewesen wären, die Kosten zu bestreiten. Goldbeck schlug nun dem Minister vor, die Zeitschrift auch auf Neu-Ostpreussen auszudehnen und durch Vermittelung der Kriegs- und Domänenkammer neue Abonnenten herbeizuschaffen.

Die Zeitschrift sollte in polnischer Sprache geschrieben, unter öffentlicher Anleitung und Aufsicht herausgegeben werden, um der Südpreussischen und Neu-Ostpreussischen Bevölkerung die Kenntnis der neuen Gesetze und Verfassungen bekannt zu machen, unter denen sie von jetzt an leben sollte. Demgemäss sollten in der Monatschrift zunächst Abhandlungen veröffentlicht werden, die sich mit den verschiedenen im Lande befindlichen

---

[1]) I. Kohte u. F. Schwarz, Die kulturgeschichtliche Ausstellung in Fraustadt 1892. Zeitschrift der Histor. Gesellschaft f. d. Prov. Posen Jahrg. VII S. 432.

[2]) Vgl. hierzu A. Warschauer, Die deutsche Geschichtsschreibung in der Provinz Posen (Zeitschrift der Histor. Ges. für die Prov. Posen. Jahrgang 25 S. 239.

Justiz-, Kameral-, Landes-, Polizei- und anderen öffentlichen Behörden beschäftigen, mit den verschiedenen Materien, die in das Bereich dieser einzelnen Abteilungen fielen, über ihre Verhältnisse untereinander und über den Geschäftsgang, den die verschiedenen Angelegenheiten von einer zu der anderen dieser Behörden zu nehmen hatten.

Daran hatten sich Abhandlungen zu schliessen, die auf den Zweck und Nutzen der verschiedenen Anstalten in allen Fächern der Landes-Verwaltung eingingen, weiter Verfügungen, „welche die Regierung getroffen hat, und ferner treffen wird, um der Nation Ordnung, Schutz, Sicherheit und Wohlstand zu gewähren, sowie die Bemühungen, sich dabei nach dem Geiste und Wünschen der Nation möglichst zu bequemen."

Ferner sollte sich die Monatschrift damit beschäftigen, einzelne Gesetze und Verordnungen zu erklären und zu kommentieren, ihre Notwendigkeit und ihren Nutzen für die Einwohner ins rechte Licht setzen. Besonders sollten dabei diejenigen Gesetze berücksichtigt werden, die der Nation nach ihrer Eigenart und Denkungsart besonders fremd sein mussten.

Die Herren von Hoym und Goldbeck, die diese Instruktionen wohl gemeinsam ausgearbeitet haben, erwiesen sich hier als durchaus verständnisvolle Erzieher der neuen Provinzen. Sie machen solche Verordnungen besonders namhaft, die das Bedürfnis einer richtigen Belehrung und Aufklärung besonders voraussetzen. So sollte z. B., falls die verfügte Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter auf die Mehrheit der Nation eine nachteilige Wirkung ausüben würde, dieser durch Darstellung der Vorteile, die daraus für das Ganze, für die Beförderung der Landeskultur, für Verbreitung der verschiedenen Industrieen unter den niedrigeren Volksklassen, für die Vermehrung des National-Staates entgegen gewirkt werden. Wenn die Regierung auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Landesverfassung Massregeln ergreifen wollte, die einer Vorbereitung und einer gewissen Einleitung bedurften, so sollte hierzu ebenfalls die Monatschrift dienen. Ihrer Leitung sollten dann die nötigen Tatsachen an die Hand gegeben werden, damit sie in der geeigneten Weise davon Gebrauch machen konnte.

Auch über den Stil der zu veröffentlichenden Abhandlungen werden Vorschriften erteilt, die das Verständnis der Herausgeber in bestes Licht rücken. Vor allen Dingen sollten aller Spott, alle beissenden, verächtlichen Ausdrücke über den Charakter, die Sitten und Gewohnheiten der Nation sorgfältig vermieden werden. Wo es nötig sein würde, auf die Mängel der bisherigen Verfassung hinzuweisen, müsse dieses mit Ernst, Würde und Bescheidenheit ohne Satire. Ausfälle und witzig sein sollende Anekdo-

ten geschehen. Die Art und Weise der Darstellung müsse für mittlere Volksklassen bestimmt sein, d. h. für solche Leser, denen es an Begriffen und an der Fähigkeit, über derartige Gegenstände nachzudenken, nicht ganz fehlt; die aber doch denjenigen Grad von Geisteskultur noch nicht ganz erreicht hatten, „auf welchem durch Erziehung und besseren Unterricht der sogenannte Mittelstand in den meisten alten Provinzen sich dermalen befindet."

Die Monatschrift sollte in Posen erscheinen und dort auch herausgegeben werden. Die Mitarbeiter wollte man unter den hier lebenden Beamten und Gelehrten aussuchen. Jeden Monat war ein Heft in Aussicht genommen, das nicht unter 6 und nicht über 8 Bogen stark sein sollte. Ein drei Monate hinreichender Vorrat von Abhandlungen sollte erst gesammelt werden, bevor die Herausgabe des ersten Heftes in Angriff genommen wurde.

In deutscher und polnischer Sprache, (in gesp. Kolonnen), im üblichen Quartformat, dachte man sich die Anlage. Alles was in politische Zeitungen oder Intelligenznachrichten gehörte, sollte ausgeschieden sein, ebenso alles, was „blosse Leserey" und Buchhändler-Spekulation wäre. Innerhalb und ausserhalb der Provinz erscheinende Bücher und Schriften, die dem Gebiete der Monatschrift angehörten, sollten indessen, sofern ihr Inhalt dazu berechtigte, in kurzen Anzeigen, gegebenenfalls auch in ausführlichen Rezensionen, besprochen werden.

Die Leitung der Zeitschrift war einer Direktion übertragen, für die der Regierungspräsident von Steudener und der Kammerdirektor Fincke ausersehen waren; auch die Mitarbeiter waren schon im voraus bestimmt: die Regierungsräte von Graevenitz und Gerhard, die Kriegs- und Domänenräte Schmaling, Butzer und von Strachwitz, die Ober-Accise und Zollräte von Held, der später den bekannten Konflikt mit der Regierung hatte, und Rothe, der Kriminalrat Künzel und der Regierungsassessor Schwarz. Diesem wurde auch die Redaktion übertragen. Schliesslich sollte auch noch ein Uebersetzer angestellt werden. Die Leitung sollte die zu behandelnden Stoffe auswählen und an die verschiedenen Mitarbeiter verteilen, wobei natürlich eigenen Vorschlägen der Mitarbeiter nichts im Wege stand. Jedes viertel Jahr trat die Leitung mit den Mitarbeitern zu einer Sitzung zusammen, wo über alles Einschlägige beraten werden sollte. Der Leitung stand das Recht zu, an Stelle der gewöhnlichen Zensur, den Inhalt in Bezug auf „Richtigkeit, Zweckmässigkeit und Anstössigkeit" zu prüfen. Der Redakteur „der sich schon als Schriftsteller vorteilhaft bekannt gemacht hat," hatte dabei die Befugnis, den Stil der anderen Mitarbeiter, die nicht Schriftsteller von Beruf waren, zu verbessern, dann hatte er die einzelnen Aufsätze an den Uebersetzer zu befördern, den Druck zu übernehmen und die zweite

Korrektur des deutschen Textes zu lesen, während der Uebersetzer die zweite Korrektur der polnischen Uebertragung besorgen musste. Der Verlag der Monatschrift wurde dem Geheimen Oberhofbuchdrucker Decker in Posen übertragen[1]), der die Verpflichtung hatte, die Exemplare broschiert abzugeben. Der Preis war seiner Bestimmung überlassen, durfte jedoch nicht über einen Groschen für den gedruckten Bogen hinaus gehen.

Da der Erfolg des Unternehmens ungewiss war, so wurde von dem Verleger für das erste Jahr nur eine Besoldung des Uebersetzers und des Redakteurs verlangt. Die Mitarbeiter sollten „die Belohnung ihrer Mühe hauptsächlich in dem Beyfalle ihrer Vorgesetzten, in der Dankbarkeit des Publikums und in dem Bewusstsein des mannigfaltigen Guten, welches durch diese Anstalt gestiftet werden könne, suchen müssen."

Vorläufig kam es auch nicht einmal dazu. Die Mitglieder der Neu-Ostpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer in Płock lehnten eine Mitarbeiterschaft ab, da sie „bei der ununterbrochenen Anstrengung unserer Kräfte kaum die erforderliche Zeit zu den nothwendigsten körperlichen Erholungen, und ebensowenig eine Stunde des Nachdenkens oder der so nötigen Privatstudien über Gegenstände des allgemeinen Wissens und der Literatur übrig behalten".

Erst später kam dann die Zeitung in anderer Form zu Stande.

Literarische Mitteilungen.

Depdolla, W., Geschichte des Klosters Lekno-Wongrowitz. Ein Beitrag zur Geschichte und Heimatkunde der Ostmark. Lekno 1917, Selbstverlag des Verfassers, 70 S. Preis 2 Mark.

Das Kloster Lekno, das erste Kloster der Zisterzienser in Polen, eine Tochter von Altenberge bei Köln, im Jahre 1153 gegründet, ist bekanntlich für die Verbreitung deutsch-christlicher Kultur in Polen von grosser Bedeutung gewesen. Von Lekno ging auch eine Missionstätigkeit unter den heidnischen Preussen aus, die zuerst wirkliche Erfolge aufzuweisen hatte. Infolge einer Zerstörung der Stadt in einem polnischen Bürgerkriege wurde das Kloster im Jahre 1396 nach dem kurz zuvor von ihm gegründeten Wongrowitz verlegt. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nahmen die Klöster Lekno-Wongrowitz, Lond an der Warthe und Obra nur rheinische Deutsche, am liebsten Kölner Bürgersöhne, auf. Durch einen Reichstagsbeschluss vom Jahre 1537 wurde

[1]) Vgl. M. Laubert, Studien zur Geschichte der Provinz Posen, Posen 1908, S. 214.

ihnen jedoch die Wahl polnischer Aebte auferlegt, im Jahre 1553 ein solcher Abt dem Kloster in Wongrowitz auch tatsächlich aufgezwungen. Die Folge war Auswanderung der deutschen Mönche und völlige Polonisierung der drei „Kölnischen Klöster".

Die reiche Geschichte des Klosters Lekno-Wongrowitz, besonders seines äusseren Besitzstandes in der Zeit seines deutschen Gepräges, hat der verewigte Professor Hockenbeck in Wongrowitz erforscht und in mehreren Aufsätzen[1]) eingehend und sorgfältig zur Darstellung gebracht. D. stützt sich auf die Ausführungen dieses verdienten Forschers, die er grossenteils wörtlich übernimmt. Hinzugefügt hat er in Kapitel VII S. 73 — 75 eine Darstellung der Auflösung des Klosters, die seit 1815 erfolgte, auf Grund von Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Posen. Ueber die doch immerhin $2^1/_2$ Jahrhunderte umfassende polnische Zeit des Klosters geht er, abgesehen von einer ebenfalls aus Hockenbeck entnommenen Notiz über die 1737 erfolgte Trennung der Abtei vom Konvent des Klosters, mit den beiden Sätzen hinweg: „Seit dem Tode des letzten deutschen Abtes Johann III., 1553, bietet die Geschichte des Klosters L.-W. keine bemerkenswerten Ereignisse mehr dar. Deutsche Urkunden von dieser Zeit an sind nicht vorhanden, die noch erhaltenen Urkunden in polnischer Sprache dürften schwer zu entziffern sein, sie bieten wohl auch ebenso wie etwaige lateinische Urkunden nur geringe Ausbeute." Warum in der polnischen Zeit des Klosters sich keine bemerkenswerten Ereignisse abgespielt haben und die Urkunden aus dieser Zeit nur geringe Ausbeute liefern sollen, ist schwerlich einzusehen. Nach einem von D. angeführten Bericht des Wongrowitzer Landrats vom 19. September 1815 standen die damaligen Mönche sowohl nach dem Mass ihrer Bildung wie nach ihrer sittlichen Führung auf einer recht niedrigen Stufe, sodass anzunehmen

---

[1]) „Beiträge zur Geschichte des Klosters und der Stadt Wongrowitz" in Beilagen zu den Programmen des Gymnasiums in W. 1879, 1880 und 1883, ferner „Drei Kölnische Klöster in Polen" in der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Prov. Posen Jg. 4 (1889) S. 293—311, worin besonders der Kampf um die Erhaltung der deutschen Nationalität und zum Schluss die Frage behandelt wird, ob Bischof Christian aus Oliva stammte, und „Kloster Lekno (Wongrowitz) und die Preussenmission von 1206—1212" in der Festschrift zur Erinnerung an die 250jährige Jubelfeier des Gymnasiums Laurentianum zu Arnsberg 1893 S. 69—90, worin H. auch die Frage bespricht, ob schon der Abt Gottfried von Lekno die Würde eines Bischofs von Preussen bekleidet habe. Zu vergl. sind auch H's „Historisch-statistische Nachrichten über die kath. Pfarre zu W." in der Zeitschr. für Gesch. und Landeskunde der Prov. Posen Bd. 1 (1882) S. 252—268 und S. 369—378, sowie sein Aufsatz „Die Stadt Wongrowitz in südpreussischer Zeit" in Jahrgang 8 (1893) S. 251—306 der Zeitschr. der Historischen Gesellschaft. — Die Studie H's „Drei Kölnische Klöster" scheint Depdolla nicht bekannt geworden zu sein.

ist, dass innerhalb der polnischen Zeit des Klosters oder jedenfalls an deren Ausgang ein Verfall des mönchischen Lebens eingetreten ist. Eine Darstellung allein schon dieses Verfalls und seiner Ursachen, eine nähere Untersuchung, ob diese Erscheinung lediglich aus dem Charakter der Zeit und einem allgemeinen Rückgang des klösterlichen Lebens in Polen, wie er nach Hockenbeck eine Folge der Verwüstungen in den Schwedenkriegen war, zu erklären ist, oder ob und inwieweit sie, was H. bestreitet, noch mit der nationalen Umgestaltung des Klosters zusammenhing, würde von besonderem Wert gewesen sein. Nach kurzen Angaben desselben Forschers (Zeitschrift Bd. 4 S. 308) ist in Wongrowitz im Jahre 1557 eine höhere Schule gegründet worden, die im J. 1608 über 80 Schüler zählte und Lehrer für die Dorfschulen ausbildete, und haben dort im Jahre 1585 für einige Zeit sogar die Jesuiten ihre Lehrstühle aufgeschlagen. Das sind doch gewiss bedeutsame Ereignisse, die eine nähere Erforschung verdienten. Das Büchlein ist somit seinem in der Vorrede angegebenen Zweck, die Geschichte des Klosters „in ihrem ganzen Umfange" vollständig bekannt zu machen, nur in beschränktem Masse gerecht geworden. Sachlich hinzugefügt zu der eigentlichen Geschichte des Klosters hat D. ferner eine längere Schilderung der Missionstätigkeit in Preussen, wie sie zuerst schon Adalbert von Prag und Bruno von Querfurt, danach die Zisterzienser ausgeübt haben, sodann der Wirksamkeit des Bischofs Christian und seiner Streitigkeiten mit dem Deutschen Ritterorden, die der Verfasser im wesentlichen aus Winters Werk: „Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands", Gotha 1868—71, Bd. I S. 263—288, 292 und Bd. III S. 358 herübergenommen hat.

Es ist sicherlich von Wert, wenn zuverlässige Ergebnisse der wissenschaftlichen Geschichtsforschung volkstümlich bearbeitet und damit einem grösseren Leserkreis bekannt gegeben werden. Am besten und wirksamsten geschieht dies, wenn das von der wissenschaftlichen Darstellung entworfene Bild in freier, selbständiger, anschaulicher und mehr erzählender Form wiedergegeben wird. D. hat dies bei dem vorliegenden Stoff nicht unternommen, sondern in der Hauptsache die von der wissenschaftlichen Darstellung geprägte Form wiederholt und sich mit geringen Veränderungen begnügt. So hat er z. B. Fremdwörter übersetzt, ihm zu lang erscheinende Sätze zerlegt, gelehrte Ausführungen oder Bemerkungen ausgelassen oder interessante Anmerkungen in den Text hineinverwoben. Anzuerkennen ist dabei, dass er die aus verschiedenen Quellen entlehnten Stücke nicht ohne Geschick ineinandergearbeitet und zu einem Gesamtbild vereinigt hat. Am Schluss des Büchleins (S. 75) sind seine Quellen angegeben, immerhin wäre bei der starken, nahezu

wörtlichen Benutzung, welche die wichtigeren unter ihnen erfahren haben, m. E. eine Mitteilung darüber im Vorwort angezeigt gewesen, um den Schein selbständiger Forschung oder doch Darstellung zu vermeiden, der sonst im unkundigen Leser leicht erweckt wird. Somit bietet das Büchlein im wesentlichen eine ganz geschickte Zusammenstellung der wichtigsten Forschungsergebnisse über Kloster Lekno und die Preussenmission ohne eigenen wissenschaftlichen Ertrag in einer nicht neuen, aber guten und lesbaren Form, einen bequemem Ersatz für die Studien Winters, Hockenbecks u. a., die nicht jedem leicht zugänglich sind. Eine dankenswerte Beigabe sind einige Abbildungen, vor allem der alten Holz- und der Steinkirche des Klosters in Lekno nach Filialtafeln der Abtei Altenberge. W. Bickerich.

„Das Evangelium unter dem Kreuz im Lande Posen", der Reformation im Lande Posen II. Teil, von Lic. Dr. Wotschke, Pfarrer in Pratau bei Wittenberg, herausgegeben vom Ev. Verein für Kirchengeschichte der Provinz Posen. Posen, Kommisionsverlag der ev. Vereinsbuchhandlung 1917, 161 Seiten, Preis geb. 2,50 Mk.

Das vorliegende Werk ist, wie schon sein Titel besagt, eine Fortsetzung der im Jahre 1913 im Verlage von Oskar Eulitz in Lissa i. P. erschienenen Reformationsgeschichte des Verfassers, der bis zum Jahre 1912 ev. Pfarrer in Santomischel war und sich durch eine grosse Anzahl von kirchengeschichtlichen Aufsätzen und Monographien als ein hervorragender Kenner der ev. Kirchengeschichte Polens vorteilhaft bekannt gemacht hat. In 8 Kapiteln behandelt der Verfasser die Schicksale der ev. Kirche Posens von Beginn des 30 jährigen Krieges an bis zum Jahre 1772. Im 1. Kapitel schildert er die bedeutsame Stärkung, die die infolge des zunehmenden Einflusses der Jesuiten auf den entarteten Sohn des schwedischen Königshauses Wasa König Sigismund III. von Polen arg bedrängte evangelische Kirche dieses Landes von Beginn des 30 jährigen Krieges an durch eine grosse Zahl ev. Flüchtlinge aus Deutschland und Oesterreich, namentlich Schlesien und Böhmen erfahren hat. Im 2. und 3. Kapitel wird dargelegt, aus welchen Gründen es trotzdessen zu einem äusseren Wiederaufblühen des evangelischen Gemeindelebens in der Folgezeit nicht gekommen ist, wie einerseits die Engherzigkeit und Unduldsamkeit der lutherischen Geistlichkeit, an deren Spitze sich jetzt der fanatische Pfarrherr von Schmiegel Faust befand, den Reformierten und den böhmischen Brüdern gegenüber ein kraftvolles gemeinsames Handeln der Evangelischen ihren Feinden gegenüber verhinderte, und wie andererseits teils durch das Aussterben, teils durch den Abfall der alten einflussreichen evangelischen Geschlechter der Ostrorog, Radziwiłł, Leszczyński, Grudzinski u. a. die evangelische Kirche ihre bisherigen mächtigen Schutzherren verlor. „Die Leiden des

Schwedenkrieges (1654 bis 1656) und weitere Drangsale" behandelt das folgende 4. Kapitel. Interessant ist es, dass nach den Darlegungen des Verfassers damals die Evangelischen Polens, von den kleinen Kreisen um Amos Komenius abgesehen, den Schweden anfänglich keineswegs günstig gesinnt waren. Dass sie trotzdessen, und trotzdem der grosspolnische katholische Adel im Vertrage von Usch im Juli 1655 den Schwedenkönig Karl Gustav als König anerkannt hatte, späterhin als angebliche Landesverräter den grausamsten Verfolgungen unterlagen, unter denen am 29. April 1656 Lissa in Rauch und Asche aufging, ist ein schmerzliches Verhängnis gewesen. In der zweiten Hälfte des 4. Kapitels und im folgenden 5. schildert der Verfasser alsdann in einer Reihe kurzgefasster Einzelbilder die unerhörten z. T. blutigen Unterdrückungen, denen die ev. Gemeinden und Geistlichen sowie ihre Patrone von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab ausgesetzt gewesen sind, bis sie schliesslich durch den berüchtigten Artikel 4 des Warschauer Friedenstraktats von 1717, der die Zerstörung aller seit 1632 erbauten Kirchen anordnete und nur noch Familienandachten, nicht aber irgend welche sonstigen religiösen Zusammenkünfte und Versammlungen mit Predigt und Gesang zuliess, — fast völlig rechtlos gemacht wurden. Wenn der Verfasser nicht als ein überaus gewissenhafter und zuverlässiger Forscher bekannt wäre, man würde den sittlichen Tiefstand der damaligen hohen und niederen polnischen Geistlichkeit und ihrer Helfershelfer, ihre geradezu schamlose Erpresserpolitik den Evangelischen gegenüber, wie sie sein Buch uns vor Augen führt, für kaum glaublich halten. So aber muss sich jedem Leser die Ueberzeugung aufdrängen, dass ein Staatswesen, in dem über ein Jahrhundert hindurch derartige Zustände herrschten, für den Untergang heranreifte. Im 6. Kapitel werden die Vorgänge geschildert, die nach dem Tode Augusts III. im Jahre 1763 zur Bildung der Thorner Konföderation seitens des dissidentischen Adels und dann unter dem Schutze der Kaiserin Katharina von Russland zu dem Warschauer Traktat vom 5. März 1768 führten, der den Evangelischen endlich die ersehnte Religionsfreiheit brachte, wie diese dann aber tatsächlich doch erst nach Niederwerfung der nach dem Vorbilde der Gegenconföderation von Bar entstandenen Konföderationen nach einer fast 3 Jahre dauernden neuen grausamen Verfolgung der Evangelischen ihre Verwirklichung fand.

Die Kapitel 7 und 8 des Buches enthalten eine interessante Schilderung des inneren und äusseren Lebens der evangelischen Gemeinden in der heutigen Provinz Posen und ihre gottesdienstlichen und liturgischen Einrichtungen, insbesondere auch eine eingehende Würdigung der hymnologischen und literarischen Betätigung ihrer Geistlichkeit im 17. und 18. Jahrhundert.

Den Verfasser hat offenbar die Absicht geleitet, ein volkstümliches Buch für seine evangelischen Glaubensgenossen zu schreiben. Das ist ihm insofern gelungen, als Satzbau und Sachdarstellung fast durchweg klar und übersichtlich, letztere zum Teil fesselnd ist. Allein er verliert sich zuweilen doch allzusehr in Einzelheiten und Abschweifungen, die für die Leser eines volkstümlichen Buches kaum Interesse haben. Auch die vielen Jahreszahlen die er in Bezug auf Lebens- und Todesdaten der vorkommenden Persönlichkeiten bringt, erscheinen für ein solches Buch zum Teil entbehrlich und können für den einfachen Mann verwirrend und ablenkend wirken. Andererseits wird stillschweigend hinsichtlich der Ursachen und des Verlaufs der kriegerischen Ereignisse, die Polen im 17. und 18. Jahrhundert berührt haben, manches vorausgesetzt, was dem Durchschnittsleser schwerlich bekannt ist und zum Verständnis der Sachlage doch wesentlich beitragen würde. Dies gilt besonders für die Ursachen und den freilich viel verschlungenen Verlauf des nordischen Krieges. Einzelne Unrichtigkeiten in den Jahreszahlen z. B. hinsichtlich des Seite 52 erwähnten Briefes des Hauptpastors Günzel, der unmöglich am 9. Mai 1656 geschrieben sein kann, dürften auf nicht bemerkte Druckfehler zurückzuführen sein. Im ganzen ist das Buch als eine erfreuliche literarische Erscheinung zu begrüssen, der eine weite Verbreitung und zwar auch über die Provinz Posen hinaus dringend zu wünschen ist, zumal es geeignet erscheint, vielen die Augen darüber zu öffnen, was es mit der „Duldsamkeit", „Aufklärung" und „Kultur" im früheren polnischen Königreich in Wahrheit auf sich gehabt hat, von denen neuere polnische und leider bisweilen auch deutsche Schriftsteller so oft zu fabeln pflegen. K. Balan.

Das Buch der Reformation — Geschrieben von Mitlebenden — Herausgegeben von Karl Kaulfuss-Diesch — mit 139 Bildern von Jost Amman, Hans Sebald Beham, Hans Brosamer, Hans Burkmair, Lukas Cranach, Albrecht Dürer, Hans Weiditz und anderen trefflichen Altmeistern, 5 Handschriftenproben und einem Faksimiledruck der Lutherschen Thesen — zweite, unveränderte [inzwischen 3., durch ein Register vermehrte] Auflage. Gross 8°, 523 Seiten. Leipzig, R. Voigtländers Verlag. Preis 6, in Ganzleinenband 7,50 Mk.

Ein Quellenbuch grossen Stils zur Reformationsgeschichte. In überraschender Fülle sind hier zeitgenössische Schilderungen der grossen Ereignisse und Persönlichkeiten zusammengestellt, durch erläuternden Text mit einander verbunden und durch zahlreiche, meist zeitgenössische und weniger bekannte Bilder veranschaulicht. Ein erster Teil behandelt die Vorgeschichte, das Zeitalter Kaiser Maximilians I., die Persönlichkeit des Herrschers, die einzelnen Stände, Ritter, Bürger und Bauern, den Humanismus

und die Sehnsucht nach einer Reform der Kirche. Dann folgt in liebevoller Ausführlichkeit die Darstellung der ersten Jahre der reformatorischen Bewegung vom Ablasshandel bis zum Bauernkrieg, während im Schlussteil unter dem Titel „Im Reiche Karls des Fünften" ihr weiterer Fortgang bis zum Augsburger Religionsfrieden in einer bei der Ueberfülle des Stoffes begreiflichen Kürze vorgeführt wird. Ein Verzeichnis der Quellenschriften, aus denen die mitgeteilten Stücke entnommen sind, ist hinzugefügt. Die Bilder hat Professor D. Dr. Clemen in Zwickau, zum grossen Teil aus der dortigen Ratsschulbibliothek, ausgewählt. Neben der Sorgfalt in der Auswahl und Bearbeitung des in Wort und Bild gleich umfangreichen Stoffes verdient die höchste Anerkennung der Geist der Gerechtigkeit, der aus der ganzen Darstellung zu uns redet. Auch die Gegner der Reformation kommen zu Wort. Luthers einzigartige Grösse wird voll gewürdigt, aber auch die menschlichen Schwächen, die ihm anhafteten, werden nicht verkannt, und neben allen Lichtseiten der reformatorischen Bewegung werden auch ihre Schatten, die Ausartungen und trüben Wirkungen jener gährenden Uebergangszeit, so die z. B. bei der Klosterreform in Nürnberg vorgekommenen, von Melanchthon missbilligten Gewaltsamkeiten, sichtbar gemacht. So hat das Werk für jeden Geschichtsfreund bleibenden Wert über das Gedenkjahr der Reformation hinaus. W. Bickerich.

Jahn M., Die Bewaffnung der Germanen in der älteren Eisenzeit etwa von 700 v. Chr. bis 200 n. Chr. Mit 227 Abbildungen, 1 Tafel und 2 Karten. Mannus-Bibliothek Nr. 16. Würzburg, Vlg. v. Curt Kabitzsch. 1916. 273 S. 8°.

Über die Bewaffnung der Germanen berichtet uns die römische Geschichtsschreibung ziemlich ausführlich, und das Bild, welches Tacitus davon entwirft, gibt im grossen und ganzen keine unrichtige Vorstellung von der Kampfesausrüstung unserer Altvorderen. Zahlreiche und gut beobachtete Bodenfunde erlauben uns aber, die Angaben des Römers nachzuprüfen und viele Irrtümer richtig zu stellen. Das vorliegende Buch stellt sich als Aufgabe, zur Beleuchtung dieser Materie alles Material herbeizubringen, was an einschlägigen Fundstücken in Museen und Sammlungen vorhanden und in der prähistorischen Literatur, Museumsakten usw. niedergelegt ist. Schon als Student ist der Verfasser dem behandelten Gebiet im Kossinaschen Seminar näher getreten. Er erweiterte dann seine Untersuchungsergebnisse durch eingehende Literaturstudien und umfangreiche Museumsreisen, auf denen er von Königsberg i. Pr. bis zum Rhein hin 83 Sammlungen besichtigte. Die 1912 der Berliner Universität als Dissertation eingereichte Arbeit vervollständigte er bis zur Drucklegung durch Berücksichtigung neu hinzugekommener Funde.

Die Darstellung beginnt mit einer chronologischen und geographischen Sichtung der Funde, der zwei wichtige Karten beigegeben sind, welche die Verbreitung der germanischen Waffen in der Latène- und in der frühen Kaiserzeit veranschaulichen. Für unsere engere Heimat sind diese Karten von besonderem Interesse. Die erste lässt das Gebiet der reichen spät-latènezeitlichen Funde deutlich werden, welches mehr Waffen geliefert hat, als das gesamte übrige gleichzeitige Germanien. Es erstreckt sich von Hinterpommern, Westpreussen bis in den nordöstlichen Teil der Provinz Posen hinein. Hier in den damaligen Sitzen der Burgunden erreichte zugleich die germanische Waffenschmiedekunst ihre grösste Vollkommenheit in Schönheit und Mannigfaltigkeit der Formen. Die von den Burgunden nach Süden abgedrängten Wandilier haben uns unter ihren Kulturresten bei weitem weniger Waffen hinterlassen. Diese wandilischen Funde umschliessen auf der ersten Karte ein Gebiet, das heut mit dem südöstlichen Teil der Mark Brandenburg, Südposen und dem davon östlich liegenden Grenzbezirk Schlesiens zusammenfällt. Wenn wir auf der Karte der kaiserzeitlichen Waffenfunde das Gebiet burgundischer Besiedlung in Posen und seinem nördlichen Vorland leer finden, so bedeutet das nur, dass in den zahlreichen Gräberfeldern Waffen nicht mehr beigegeben wurden. Während sich hier ersichtlich der Grabritus geändert hat, enthalten die kaiserzeitlichen Wandiliergräber, die sich von der Obra-Warthe-Niederung bis in den schlesischen Zobtengau hinziehen, nach wie vor Waffen. Das Grabfeld von Siemianice, Kr. Kempen, lieferte allein 15 Lanzenspitzen.

Im weiteren gibt das Buch eine Übersicht über die gleichzeitige keltische und römische Bewaffnung, da beide, besonders die erste, von Einfluss auf die Gestaltung der germanischen waren. Wenn auch Anzeichen vorhanden sind, dass germanische Eisenschmiede schon in der Hallstattzeit nordische Bronzeformen als Vorlagen benutzten, so werden doch spätestens in der Mittel-Latèneperiode keltische Einflüsse auf die germanische Waffenschmiederei wirksam. Sie führten aber nicht zu sklavischer Nachahmung, sondern gaben nur den Typus an, der dann vielfach nach heimischem Geschmack geändert wurde. Eine germanische Erfindung ist der runde eiserne Schildbuckel. Eingehend behandelt ist auch die Verzierung der Waffen und die Technik ihrer Herstellung. Über die Verbreitung und damit auch über stammeskundliche Fragen geben Zusammenstellungen, z. B. der verzierten Lanzenspitzen des Spät-Latène und der verzierten zweischneidigen Latèneschwerter Aufschluss, welche z. T. bisher nicht derart zusammengefasstes Material enthalten.

Zahlreiche andere Fundtabellen erleichtern die Übersicht und geben bequeme Auskunft über den Verbleib und die zuge-

hörigen Literaturstellen der behandelten Gegenstände. Beigefügt ist ein Verzeichnis der Fundorte germanischer Waffen der Latène- und frühen Kaiserzeit, ebenfalls mit Angabe des Aufbewahrungsortes und der wissenschaftlichen Bearbeitung, sowie die Register der 227 gutgewählten, das Typische hervorhebenden Abbildungen. Ein Sachregister in Verbindung mit der scharf disponierten Anlage macht das Buch auch für den eilig Suchenden leicht benutzbar.

J. Richter.

Łozinski W., Polnisches Leben in vergangenen Zeiten. München. Georg Müller. 334 S.

Vier Teile: Burgen und Schlösser — Herrensitze und Edelhöfe — Trachten und Gewänder — Heim und Welt. Jeder zu 2, der letzte zu 3 Kapiteln. 67 Abbildungen ausser dem Text, meist nach zeitgenössischen Vorlagen.

Die Einteilung zeigt schon, dass das Buch weit entfernt ist, eine Darstellung des gesamten polnischen Lebenszustandes in den behandelten Zeiten (15.—18. Jahrh.) zu geben, dass es vielmehr nur darstellt, was man etwa im Auslande darunter versteht, des Adels- und Fürstenlebens. Die grössten Kreise der Bevölkerung, Bürger, Bauern (Leibeigene), Geistlichkeit (Klöster) sind mithin durchaus nicht berücksichtigt. Das übrige ist sehr eingehend erörtert und in sehr interessanter Darstellung, wenn auch der Einfluss der Kirche, insbesondere der Jesuitenschulen, durch ihre Richtung auf formale Bildung und Entwicklung des adligen Ehrgeizes, fast gar nicht berührt ist. Wie überhaupt das Ganze sich mehr mit der äusseren Erscheinung, als mit ihren tieferen Gründen beschäftigt, selbst Humanismus und Reformation, die im 16. Jahrhundert zu gleicher Zeit Frankreich und Polen einen neuen Entwicklungslauf in gleicher Erfolglosigkeit zeigten, nur nebenbei (S. 321) erwähnt werden. Bemerkt zu werden verdient, dass „architectus“ nicht (S. 6/7) einen „Schreiner“, sondern einen Zimmermann bedeutet, so dass der polnische Baumeister jener Zeit nicht jener, sondern dieses gewesen ist. Das „capo di bove“ genannte Grabdenkmal bei Rom war nicht das des Metellus (S. 48), sondern der Caecilia Metella, und Shakespeare (S. 51) war in Frankreich nicht erst Letourneur 1782 bekannt, sondern schon Voltaire, der den „Hamlet“ einen Traum „d'un sauvage ivre“ nannte (1729). Es fehlt auch nicht an Vergleichen mit dem Leben der deutschen Fürsten, um Vorkommnisse der Willkür als zeitentsprechend zu erweisen. Aber die geschichtliche Gerechtigkeit hätte erfordert, zu erwähnen, was die deutschen Fürsten mit Aufbietung aller Kräfte für die Wissenschaft Dauerndes geleistet haben. Jeder wollte eine Universität in seinen Landen besitzen, und die erste Handlung Johann Friedrichs, nach seiner Freilassung, war die Stiftung der Universität Jena, zum Ersatz für das verlorene Wittenberg, einer Anstalt, die mehr für die

Menschheit geleistet hat als ungeheure Länder und grosse, Jahrhunderte überdauernde Staaten der Erde.

Abgesehen von diesen Dingen enthält das Buch eine Fülle der interessantesten, mit bewunderungswürdiger Sorgfalt zusammengetragener Einzelheiten, auch mit offenherzigster Unparteilichkeit. Reizend ist die Schilderung eines altpolnischen Edelhofs (S. 93), wohltuend wirkt die Anerkennung der Bedeutung König Stanislaus Augusts für das Kunstleben, die sonst meist hinter seinen politischen Misserfolgen gänzlich zurücktritt, ebenso die Hervorhebung (S. 33) der Ländlichkeit als Quelle der Lebensfreude. Sehr richtig beobachtet ist die Reinlichkeit des polnischen Familienlebens, soweit es dem Einfluss der Frauen unterstand (S. 209) inmitten oft schrankenlosen Individualismus, nicht weniger der Mangel an gesellschaftlichem Einfluss der Frauen (S. 222), ausserhalb der Familie, und ihre sittliche und körperliche Unberührheit gegenüber einem vielfach dekadenten Männergeschlecht. Die falsche Brüderlichkeit des Adels (S. 58), die Cäsaromanie des grossen Herren (S. 59), die allgemein bekannte Lüge des Brudertitels (S. 242) werden gewürdigt. Das Elend zu grosser Dienerschaft (S. 116), die Sorglosigkeit für Erhaltung der mit grossem Aufwand erbauten Schlösser und Burgen (S. 12), der Tiefstand des Luxus zu Ende des 17. Jahrhunderts (S. 38), der den Weizen Polens nach Danzig für nutzlose Dinge ausfuhr (S. 39), in Italien den Artikel einer „roba per Polonia“ hervorbrachte und den Unwillen der eigenen Führer (S. 199), überhaupt die „luxuriöse“ Eigenschaft des Adels (S. 327), der „Feiertag“ auf Kosten des „Alltags“ (S. 201) werden hervorgehoben, vielleicht in oft zu grosser Verallgemeinerung der Erscheinungen an sichtbaren Stellen, obwohl Verfasser (S. 133) selbst auf die Übertreibungen der satirischen und moralisierenden Literatur hinweist, namentlich auch (S. 226) die Bedeutung der oftmals zu hoch eingeschätzten sog. „babinischen Republik“ in ihre Schranken zurückweist und der polnischen Höflichkeit und Gastfreiheit oder Gastfreude Gerechtigkeit widerfahren lässt.

Auch das ist dem Verfasser nicht entgangen, dass der Einfluss des Auslands auf die Sitten, namentlich auf die Kunst verhängnisvoll geworden ist, nicht zum wenigsten durch die grossen und langdauernden Reisen (S. 319). Die polnische Garten- und Parkkunst war fremdartig (S. 45), die Bauten standen im Gegensatz zur persönlichen Bildung (S. 45). Bis in das 16. Jahrhundert wirkte deutsches, später anderes ausländisches Vorbild (S. 136). Selbst römische Begräbnissitten (S. 275) fanden Nachahmung; die Erscheinung eines Darstellers des Verstorbenen hinter seinem Sarge ist übrigens altrömisch, nicht erst Gebrauch der Cäsarenzeit. Nur im Kostüm war die heimische Gewohnheit stark

genug, das Fremde umzuschaffen und (S. 139) so malerisch zu gestalten, dass es die grossen Maler der Zeit (Rubens, Valasquez, Rembrandt) oftmals bei ihren Arbeiten benutzten.

Wenn Verfasser sich entschliessen könnte, auch die nicht berücksichtigten Schichten der Bevölkerung zum Gegenstande einer solchen Arbeit zu machen, so wäre der europäischen Sittengeschichte ein weiterer Dienst geleistet, wie er in diesem Werke schon vorliegt. R. Bartolomäus.

Sienkiewicz H., Die Legionen. Roman. Übersetzt und eingeleitet von A. v. Guttry. München. G. Müller. Polnische Bibliothek. III. Abt. I. Band (begründet und herausgegeben von Dr. A. v. Guttry, W. v. Kościelski.)

Der Leser erlebt mit diesem „Roman“ (die zu einem Roman nun einmal gehörige Liebesgeschichte ist in Wahrheit nur die Folie der Erzählung) eine ähnliche Enttäuschung wie wohl mancher andere, der nach dem Titel des „Pan Tadeusz“ von Mickiewicz die Meinung gefasst hatte, es sei ein Heldengedicht, das die Taten des „Tadeusz Kościuszko“ besinge, und dann in ein Idyll aus dem litauischen Adelsleben hineingeriet. Während sich ihm aber hier eine wirkliche poetische Schöpfung eröffnet, die jedes hohe menschliche Empfinden bewegt, ist der vorliegende Roman eine Tendenzschrift, deren Interesse durchaus auf politischem Gebiete liegt, die freilich den Leser festhält, da sie eben von einem der ersten polnischen Romanschriftsteller der Gegenwart verfasst ist. Allerdings ist die Beurteilung erschwert, weil der Roman, wie Übersetzer (XXI.) hervorhebt, ein Fragment geblieben ist, dessen Fortsetzung dem Dichter der Tod versagte.

Der Roman aber stellt auch in diesem Teil nicht die kriegerischen Taten der Legionen, nämlich der polnischen Hilfstruppen für Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts, dar, sondern er beginnt nach dem Schluss des Friedens zu Campo Formio, nachdem zunächst die alte Welt in Polen (die „morituri“) die ganze Schärfe der Satire des Verfassers über sich hat ergehen lassen müssen, die alte Welt, die in unzähligen Darstellungen des In- und Auslandes der Dichtung, der Reisebeschreibung, der Publizistik, der Geschichtschreibung allgemein bekannt ist, man kann sagen, zum Überdruss bekannt ist. So ganz verfault kann sie nicht gewesen sein, namentlich im Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen anderer europäischer Länder. Kann sie auch namentlich dem Verfasser selber nicht erschienen sein, denn er lässt ja selbst aus ihr die neue Welt entstehen, die allerdings nicht im Lande bleibt, sondern sich auf die Wanderschaft begibt, um in fremden Völkern zu lernen, was sie zu Hause nicht lernen kann, um dann wohl ausgerüstet und geführt zurückzukehren und das Meisterstück durch Neubau des

Vaterlandes zu liefern. Vielleicht hat Verfasser dies letztere schildern wollen und, wie das möglich war, und warum das der rechte Weg dazu war. Hier ergeht er sich hauptsächlich in dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Erlernung militärischer Zucht — ein Gedanke, der sich übrigens auch in andern seiner Werke findet — bis in die kleinsten Einzelheiten, — um „die Deutschen zu verdreschen, wie es sich gehört“ (S. 297). Schliesslich stehen die polnischen Soldaten, nach manchen militärischen Operationen im damaligen unruhigen Italien, vor Rom und schauen, wo eben der französische Gesandte ermordet war, was die Ursache des ganzen Zuges war (Napoléon Corresp. Bd. 3. S. 474, 476), (S. 215) „auf den grossen römischen Tempel der Welt“ (S. 304), nicht ohne vorher am Trasimenischen See die Beschreibung des Livius von der Schlacht (S. 280 ff.) sich vorlesen zu lassen. Denn bei ihnen „verstehen auch gemeine Soldaten lateinisch“, wenn sie auch der Meinung sind, dass seit der Schlacht über 2200 Jahre verflossen waren (S. 277). Es wäre wissenswert zu erfahren, warum Verfasser Hannibal „eine unheilvolle, jedoch riesenhafte Gestalt“ (S. 284) nennt, ob damit eine andere Person (Napoleon) angekündigt wird, oder nur auch wegen seines Einbruchs in Italien, den „einstigen Tempel der Freiheit“ (S. 58), wie man Italien nur mit einem bedeutenden Mass dichterischer Freiheit nennen kann; in Wirklichkeit ist es das nie gewesen, zu keiner Zeit, ebensowenig, wie ein anderes Land, das Verfasser vielleicht gemeint hat. Ein ähnliches Mass poetischer Freiheit ist es — und zu ähnlichem Zweck —, wenn Verfasser (S. 122) behauptet, der Bischof Krasicki habe den „alten Spötter, den gefürchteten Friedrich II.“ in dem bekannten Gespräch mit ihm „an die Wand gedrückt“.

Statt kriegerischer Heldentaten der Legionen erfahren wir von den Taten eines gefürchteten Duellanten unter ihnen (S. 230), — eine unfreiwillige, aber bittere Satire auf dies ganze Tun und Treiben.

Die Übersetzung ist flüssig. Doch ist das Wort „Adelsvermögen“ (majątek) (S. 61) wohl nicht treffend, statt Adelsbesitz. „es ging ihm um“ (S. 61—87 u. a.) ist Polonismus für „es kam ihm darauf an“. „Sie hasste Targowica“ (statt „die in T. vertretenen Grnndsätze“, ein — allerdings jetzt sehr verbreiteter — Gallicismus. „Die Vormunde“ (S. 66) ist wohl nur Druckfehler für „Vormünder“, „fuhr um den Feldscher“ (S. 69) müsste heissen „fuhr nach dem F.“, „verschellen“ (S. 112) verhallen“. Wenn (S. 248) eine polnische Schildwache fragt „wer da“, und geantwortet wird „wiara“, so ist dies deutsch nicht „der Glaube“, sondern bedeutet „Vaterland!“ oder „Landsmann!“ Man kann wohl auch auf deutsch anreden: „was sagt Kundzia?“ (S. 108), aber mit einer gewissen Beziehung; gewöhnlich (wie dort) müsste es mit „nun, Kundzia, was sagst du?“ wiedergegeben werden.

Ein gutes Bild des Verfassers ziert die „historische Erzählung“ (VI).

R. Bartolomäus.

Schulz-Labischin G., Die Gräber draussen, sie täten sich auf... Ein Grossdeutschland-Erleben. Leipzig 1917. Rainer Wunderlich. 24 S. 0,50 M.

Wie sehr die stille dichterische Betätigung von Schulz-Labischin in seiner Posener Heimat wurzelt, wissen die Interessierteren mindestens schon aus seinen Veröffentlichungen im „Posener Lande“, und mancher Fernerstehende horchte wohl auf, als Minde-Pouet in seinem Vortrag „Die Provinz Posen in der modernen deutschen Dichtung“ die Erzählung „Die Polenburg“ von Sch.-L. „das künstlerisch am höchsten stehende dichterische Erzeugnis auf posenschem Boden“ nannte (vgl. Protokolle der Hauptversammlung des Gesamtvereins d. deutsch. Gesch. u. Altertumsvereine in Posen 1910. Berlin 1911, S. 206). Diese Erzählung hat übrigens Sch.-L. inzwischen einer Umarbeitung unterzogen und sie neuerdings im IX. Jahrgang „Aus dem Posener Lande“ (1914) abermals veröffentlicht. Sein jetzt gebotenes lyrisches Bändchen gehört dem Krieg an und spricht ein starkes, aber auch echtes Wort. Eine Mutter, der der Krieg alles, auch den einzigen Sohn genommen hat, ringt sich in der Überfülle drückenden Leides durch zu dem Bewusstsein und der Erkenntnis, dass Heimaterde und Vaterland grösste Opfer fordern mussten, damit dann ein kommendes Geschlecht zu lichten Höhen grossdeutschen Geistes emporgerissen werde, wofür unsere Generation in Treue Wegbahner gewesen ist. Und deshalb darf es keinen „Frieden um faulen Preis geben, wie ihn wünschen „Die vielen, vielen, die heute geborgen im alten Leben der Flachheit stecken in gierender Selbstsucht die Zeit beflecken und doch das Morgen fürchten und bangen, es könnt' auch von ihnen noch Opfer verlangen“. Wenn es nach dem Wunsche solcher Leute ginge, dann: „Die Gräber draussen, sie täten sich auf“; die Toten würden — das ist in einer schönen Vision gezeigt — ruhelos wandern, an jeder Tür ihre Wundenmale zeigen müssen mit dem „stummen Schrei der Toten: Vergebens!...“. So spricht Sch.-L, hier aus, was einem grossen Teil, und man möchte hoffen: dem grössten Teil der Unsrigen in der Seele brennt; spricht es aus in seiner schlichten, unaufdringlichen Art, aber mit merklicher innerster Anteilnahme und einer nie unangenehmen, aufreizenden Gehobenheit der Sprache und des Verses. Man möchte wünschen, Sch.-L. sammelte einmal seine Lyrik oder legte wieder etwas Grösseres vor, damit man seines Wesens Kern zusammengeballt sähe. Ich glaube fast, seine engere Heimat ist für seine Kunst der unentbehrliche Boden.

H. Knudsen.

Nachrichten.

Die Glocken des Posener Rathausturms. In der Zeit des Weltkriegs, in dessen viertem Jahre ein grosser Teil der Glocken, deren eherne Stimmen bei festlichen oder freudigen oder traurigen Anlässen durch die deutschen Gaue erschallten teils nur wenige Jahrzehnte, teils aber auch jahrhundertelang, auf dem Altar des Kriegsgottes zu des Vaterlandes Wehr hat zum Opfer gebracht werden müssen, ist es wohl angebracht, das Augenmerk auch auf die Glocken unseres altehrwürdigen Rathauses zu lenken. Als im Jahre 1804 nach dem grossen Brande, der Posen heimgesucht hatte, die „allgemeine Feuerschäden-Versicherungs-Sozietät für die Städte" in der Provinz Südpreussen eingeführt wurde, mussten laut § 14 des Reglements vom 21. April 1803 auch die öffentlichen Gebäude „behufs der Versicherung detaxiert" werden. Nach § 15b musste „alles, was dem Brande unterworfen ist, ohne Unterschied, ob es auf oder unter der Erde befindlich, mittaxiert" werden, zu welchem Zwecke ein besonderes „Feuersozietäts-Kataster" angelegt wurde. In letzteres wurden die durch die „zu den Abschätzungen zuzuziehende Rats-Zimmer- und Maurermeister" festgesetzten Taxwerte eingetragen, die zum weitaus grössten Teile in den noch heutzutage im Amtsgebrauche befindlichen Akten enthalten sind und eine spezielle kulturhistorische Bedeutung haben. Neben den im Reglement besonders genannten Bausachverständigen sind in bestimmten Fällen auch einschlägige Fachleute mitherangezogen worden, so z. B. für die Abschätzung der Glocken des Posener Rathausturms der Glockengiesser Schlenkermann. Dieser hat für die Glocken unterm 19. März 1804 folgende Taxe aufgestellt: 1. die Stundenglocke mit der Umschrift „Wilhelm Hampel hat mich gegossen anno 1690" wiegt ungefähr 10 Zentner zu 38 Taler = 380 Taler; 2. die zweite Glocke wiegt ungefähr 9 Zentner zu 38 Taler = 342 Taler; 3. die 1/4 Glocke wiegt ungefähr 6 Zentner zu 38 Taler = 228 Taler; 4. die Feuerglocke wiegt ungefähr 2 Zentner zu 38 Taler = 76 Taler; 5. der Wecker wiegt ungefähr 1/2 Zentner = 19 Taler. Summa der Taxe aller fünf Glocken 1045 Taler. — Bemerkt sei noch, dass Łukaszewicz von dem im Jahre 1690 erbauten Turme, der durch Blitzschlag 15 Jahre vorher eingeäschert war, berichtet, er habe in der ersten Durchsicht eine „grosse 157 Zentner wiegende Glocke, alias eine Cymbel, um die Stunden anzugeben" besessen. Diese muss doch jene vorgenannte, von Hampel gegossene Stundenglocke sein, die allerdings bedeutend weniger wog. H. Sommer.

Aus einer ungedruckten Selbstbiographie Franz von Holbeins werden unter dem Titel „Franz v. Holbeins

Anfänge" von Hans Holbein interessante Mitteilungen gemacht, die in den „Beiträgen zur Literatur- u. Theatergeschichte", der reichhaltigen Festschrift zu Ludwig Geigers 70. Geburtstag, erschienen sind (Berlin-Steglitz, 1918, S. 243—257.) Der spätere Leiter des Wiener Hofburg-Theaters F. v. Holbein (1779—1855) hat seine theatralische Laufbahn bei Konrad K. Kasimir Döbbelin (1763—1821) begonnen, der Ende der neunziger Jahre mit seiner Gesellschaft in Fraustadt spielte und dessen Ankündigung von der Vorstellung „Der Spieler" Holbein, von Warschau zu Fuss nach Leipzig unterwegs, in Lissa zu Gesicht bekam. Die günstigen und anerkennenden Worte über Döbbelin sowie die Mitteilungen über die ersten Versuche Holbeins in seiner Gesellschaft waren z. T. schon bekannt aus Holbeins Darstellung „Deutsches Bühnenwesen" (1853, S. 19—25). Die neue Veröffentlichung ergänzt aber die frühere Darstellung. Unter den Persönlichkeiten, die Holbein bei der Veranstaltung seines ersten Konzerts in Posen hilfreiche Hand boten, werden hier neu genannt: Geheimrat Kühtze und Kriegsrat Wasserleben. H. Knudsen.

Eine unbekannte Zeichnung von E. T. A. Hoffmann wird veröffentlicht in der von Dr. G. A. E. Bogeng herausgegebenen Vierteljahrsschrift f. angewandte Bücherkunde I (1918) Heft 2, S. 86—88. Es ist eine Bleistiftzeichnung, später (ob von Hoffmann selbst?) mit Tinte nachgezogen. Das Blatt stellt eine vergnügliche, bewegte Menschen-Gruppe, z. T. karrikiert, dar und ist unterzeichnet: Die Linden d. 8. Septbr. 99. Die Zeichnung stammt aus einer in der Kgl. Hausbibliothek zu Berlin aufbewahrten Handschriftensammlung König Friedrich Wilhelms IV., in die es wohl aus dem Besitze eines dem Hoffmannschen Kreise nahestehenden Berliners gekommen sein könnte. Mit Recht wird bei dieser Gelegenheit gefordert, die Hoffmannschen Zeichnungen nun einmal gesammelt herauszugeben. H. Knudsen.

Der Schlesische Bund für Heimatschutz äussert sich in 3 seiner Flugschriften zur Frage der Friedhofs-Kunst. Der Bund hat sich in 3 Ausschüsse gegliedert, den Bauausschuss, den Naturschutzausschuss und den Ausschuss für Friedhofspflege, der unter dem Vorsitz des überaus tätigen Oberinspektors der städtischen Friedhöfe, Kgl. Gartenbaudirektors Erbe in Breslau arbeitet. Das erste Heft führt „Alte schlesische Grabmalkunst" vor Augen, über die Architekt Gellhorn berichtet. Das billige Heft (30 Pf.) wird von trefflichen Bildern illustriert. Kircheninspektor Propst D. Decke und Erzpriester Kuhnert bieten passende und sinnvolle Grabinschriften. Am wertvollsten ist das Heft 5, in dem Direktor Erbe und Architekt Effenberger über „Anlage und Pflege der Friedhöfe" sprechen. Auch in Schlesien sind die Friedhofsgreuel

wie Grabeinfassungen, Glastafeln, Perlenkränze u. a. massenhaft. Erbes Arbeit ist in Breslau aber nicht erfolglos geblieben. In der Flugschrift werden uns nicht nur von Schlesiern, sondern allen Freunden einer Friedhofsreform Ratschläge über Platzwahl, Umfriedung, gärtnerische Ausschmückung sowie vor allem die Aufstellung eines anständigen Males gegeben, die ohne jeden Widerspruch zu unterschreiben sind. Die angefügte Pflanzenliste hilft zur passenden Auswahl in den Jahreszeiten. Die grosse Zahl der beigefügten Abbildungen zeigt neben den alten Vorbildern, dass für ganz billiges Geld würdige Mäler zu beschaffen sind. Man kann das Heft auch in unsern Posener Verhältnissen nicht genug empfehlen; jeder, der ein Mal zu setzen hat, sollte es sich aus Breslau (Verwaltung der Oswitzer Friedhöfe) kommen lassen für 80 Pf. Auch ist Erbe gern zu jeder Auskunft bereit. Bei uns im Posener Lande könnte man nur wünschen, dass durch die Arbeit einer Provinzialgruppe des deutschen Heimatschutzes ein Gegengewicht gebildet werde gegen die hier mit entsetzlicher Zähigkeit sich fortsetzende Verödung unserer Friedhöfe. Wir sind auch hier nicht so arm an guten alten Vorbildern, die der Posener Halbdorffriedhof, die Friedhöfe in Fraustadt und Lissa bieten. Mit der Provinzialberatungsstelle für Kriegerehrungen ist der Anfang gemacht; möchte die Fortsetzung auch bei uns eine Heimatschutzgruppe sein.

C. Horn.

Jahresbericht der Historischen Gesellschaft für den Netze-Distrikt für das Jahr 1917/18.

Gewählte Mitglieder des Vorstandes waren beim Beginn des Berichtsjahres: Professor Adamek (1. Vorsitzender), Professor Dr. Baumert (stellvertretender Vorsitzender), Forstmeister Schulz (Schriftführer), Pfarrer a. D. Bötticher (stellvertretender Schriftführer), Stadtrat Werckmeister (Kassenführer). Als zugewählte Mitglieder gehörten dem Vorstande an: Direktor der Stadtbibliothek, Professor Dr. Bollert, Stadtrat C. Franke, Dr. Kothe, Oberbürgermeister Mitzlaff, Landgerichtspräsident Geh. Oberjustizrat Rieck, Regierungs- u. Geh. Baurat Schwarze, Professor Dr. Wandelt. Von den Genannten starb am 18. 10. 1917 Stadtrat C. Franke.

Noch in keinem Jahr riss der Tod so viele Lücken in die Reihen unserer Mitglieder wie in diesem. Ausser dem genannten Vorstandsmitgliede starben nicht weniger als 11 unserer Mitglieder: Kaufmann L. Barnass, Stadtrat Beck, Rentner Dietz, Landschaftsdirektor Karl Franke, Rentner Hoffschen, Syndikus Dr. Kandt, Kommerzienrat E. Kolwitz, Oberzollinspektor Mania, Seminarlehrer Neumann, Rechnungsrat Retzlaff, Generaloberarzt Dr. Scholz-Sadebeck.

Da ausserdem noch 12 Mitglieder aus verschiedenen Gründen ausschieden und nur 6 neue hinzukamen, tritt die Abteilung in das neue Geschäftsjahr mit nur 162 Mitgliedern ein. Unter diesen befinden sich 4 Ehrenmitglieder.

Einen besonders schmerzlichen Verlust erlitten wir dadurch, dass am 11. 4. 1918 auf dem Felde der Ehre als Leutnant der Reserve in einem

Infanterieregiment der Studiosus Strödicke fiel. Er erwarb sich um die Ordnung unserer Sammlungen, besonders um die der Münzen, grosse Verdienste. Wir werden seiner dafür stets dankbar gedenken.

Der Vorstand hielt während des Geschäftsjahres 7 Sitzungen ab.

Für die Allgemeinheit sprach am 19. 11. 1917 Luz Korodi über staatsrechtliche und Nationalitätsfragen in Oesterreich-Ungarn (Besuch: 116 Mitglieder, 24 Angehörige der Mitglieder und Mitglieder anderer Abteilungen, 2 Nichtmitglieder der Deutschen Gesellschaft). Vorträge in den Monatsversammlungen hielten am 25. 10. 1917 Professor Jakob über Johannes Laski, den Reformator Polens, am 24. 1. 1918 Professor Adamek über Graf Ährenthal, 6 Jahre äussere Politik Österreich-Ungarns, am 8. 3. 1918 Prof. Jakob über Erinnerungen an Rom, am 5. 3. 1918 Pfarrer a. D. Bötticher über politische Strömungen in Polen seit dessen erster Teilung.

Im Berichtsjahre liessen wir weitere Urkunden, die Bromberg betreffen, aus dem Staatsarchiv in Warschau abschreiben.

Unsere Sammlungen zu vermehren war uns nur in geringem Umfange möglich. Als wichtigste Erwerbung erscheint der Kauf eines sehr gut erhaltenen Schwertes aus der älteren Bronzezeit, das in Wilhelmsfelde, Kr. Gnesen, gefunden wurde. Die Münzsammlung wurde durch die Zuwendungen verschiedener Freunde, besonders des Propstes Becker zu Bromberg, bereichert. Leider wurden aus den Sammlungen 5 Bronzegegenstände und 1 silberne Gürtelkette gestohlen. Die Täter zu ermitteln gelang nicht. Die Schaukästen wurden aber mit besseren Verschlüssen versehen und für bessere Aufsicht in den Sammlungen gesorgt.

Der Besuch der Sammlungen war nach wie vor sehr rege und erfreulich, trotzdem die Räume nicht geheizt werden konnten. Es waren fast 2000 Besucher, eine Zahl, die bisher noch nicht erreicht wurde. Diese starke Steigerung des Besuches ist wohl mit darauf zurückzuführen, dass Dr. Kothe während der Besuchszeit meist in den Sammlungsräumen anwesend war, dort kurze Vorträge hielt und Erläuterungen zu den Sammlungen gab.

An der Feier des 75 jährigen Bestehens der Liedertafel nahmen der Vorsitzende und der Schriftführer teil.

Da wir den staatlichen Zuschuss von 400 Mark auch im Berichtsjahre erhielten, konnten wir das literarische Übereinkommen mit der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen aufrecht erhalten.

Die Hauptversammlung fand am 10. Mai 1917 statt. Sie erteilte dem Kassenführer Entlastung.

Eingenommen wurden im Berichtsjahre 1917/18 2287,24 Mark, ausgegeben 1017 Mark, so dass wir in das neue Geschäftsjahr einen Kassenbestand von 1270,24 Mark übernehmen.

Bromberg, den 21. April 1918.

Der Schriftführer: Schulz.

Historische Abteilung der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft.

Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

Dienstag, den 8. Oktober 1918, abends $8^1/_2$ Uhr im Thomasbräu Berlinerstrasse 10

Monatssitzung.

Tagesordnung: Herr Redakteur **Sommer**: das Hypothekenwesen der Altstadt Posen.

Schriftleitung: Dr. R. Prümers, Posen. — Verlag der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen und der Historischen Gesellschaft für den Netze-Distrikt zu Bromberg. — Druck der Hofbuchdruckerei W. Decker & Co., Posen.